

Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 33

Freitag, den 23. Februar 2024

Nummer 2



Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Neue Gemeindeführung der Gemeinde Struppen



Tony Seifert-Kunath (1. Stellvertreter), Silvio Medger (Gemeindeführer), Karsten Heinz (2. Stellvertreter)

Am 19.01.2024 fand die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Struppen statt. Unter anderem wurde auch eine neue Gemeindeführung (siehe Foto) gewählt. An dieser Stelle zunächst jedoch ein großes Dankeschön an die bisherige Gemeindeführung – Ronny Raschke und Sebastian Zerr. Herr Karsten Heinz setzt seine Arbeit in der Gemeindeführung fort. Der neuen Gemeindeführung wünschen wir viel Erfolg und gutes Gelingen. Ein weiterer großer Dank gilt Herrn Markus Guhr, welcher seine Räumlichkeiten für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat und natürlich den Kameraden und Kameradinnen, welche bei der Vor- und Nachbereitung geholfen haben.

Michael Sachse
Bürgermeister

Neue Hausverwaltung

Zum 01.01.2024 hat die neue Hausverwaltung

Verwaltung Vermietung Verkauf
Schönfeld Immobilien
Inh. Anke Schönfeld
Lärchenweg 3
01809 Dohna
Tel. 035027-484475
Fax 035027-484476
post@hausverwaltung-dresden.info

ihre Arbeit aufgenommen. Sie können diese unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten erreichen. Wir freuen uns über die Zusammenarbeit und wünschen Frau Schönfeld einen guten Start.

Kontakte und Öffnungszeiten Gemeinde Struppen und Stadt Königstein

Gemeinde Struppen

Bürgermeister - Herr Sachse

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

gemeinde@struppen.de

Tel. 035020 70418

Fax 035020 70154

Bürgerbüro

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgerpolizist

Polizeihauptmeisterin Ludwig

Tel. 03501 519-270

Mobil 0173 37 40221

Bei Nichterreichbarkeit: 03501 519-0

Bauhof Struppen

mobil 0157 86253643

bauhof@struppen.de

Kinderhaus Struppen

Tel. 035020 7768-33,-35

kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen

Tel. 035020 70455

grundschule@struppen.de

Wanderwegewart

Aron Schlemm

wanderwegewart@struppen.de

Kommunale Wohnungsverwaltung

Schönfeld Immobilien, Lärchenweg 3, 01809 Dohna

Tel. 035027 484475

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes

aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH anzumelden:

Frau Ulbricht, Tel. 03596 581814, bzw. Frau Richter, Tel. 03596 581823

Stadt Königstein

Bürgermeister - Herr Kummer

Termine nach Vereinbarung!

post@stadt-koenigstein.de

Sekretariat des Bürgermeisters

Tel. 035021 997-50

Fax 035021 997- 33

sekretariat@stadt-koenigstein.de

Einwohnermelde- und Gewerbeamt

Tel. 035021 997-14

ema@stadt-koenigstein.de oder gewerbe@stadt-koenigstein.de

Öffnungszeiten:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr
(nur über Online-Terminvereinbarung, Link auf der Homepage der Stadtverwaltung Königstein/Sächs. Schweiz)
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 7:00 – 12:00 Uhr
Freitag geschlossen

Hauptamt

Tel. 035021 997-10

hauptamt@stadt-koenigstein.de

Standesamt Königstein

Tel. 035021 997-13

standesamt@stadt-koenigstein.de

Ordnungsamt

Tel. 035021 997-15
ordnungsamt@stadt-koenigstein.de

Feuerwehrwesen

Tel. 035021 997-12
feuerwehrwesen@stadt-koenigstein.de

Sozialwesen, Schulen, Sport

Tel. 035021 997-17
soziales@stadt-koenigstein.de

Kämmerei

Tel. 035021 997-20
finanzen@stadt-koenigstein.de

Kasse

Tel. 035021 997-23, - 24, -25
kasse@stadt-koenigstein.de

Steuern und Abgaben

Tel. 035021 997-22
finanzen@stadt-koenigstein.de

Bezüge, Anlagenbuchhaltung

Tel. 035021 997-26
finanzen@stadt-koenigstein.de

Bauamt - Tiefbau

Tel. 035021 997-31

Bauamt - Hochbau

Tel. 035021 997-32
bauamt@stadt-koenigstein.de

Gewässerunterhaltung/Fördermittelbewirtschaftung

Tel. 035021 997-33

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Tel. 035021 997-38
liegenschaften@stadt-koenigstein.de

Öffnungszeiten der Ämter

Allgemeine Verwaltung, Ordnungswesen, Sozialwesen, Bauamt, Liegenschaften, Kämmerei

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Geschäftsstelle Sebnitz Markt 11, 01855 Sebnitz
Tel. 035971 80600, Fax: 035971 806099
info@zvww.de, www.zvww.de

Für Havarie- und Notfälle im Trinkwasserbereich kontaktieren Sie bitte: 035023 51610

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungstermine

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, den 05.03.2024, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungsstafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängt und kann sodann auch unter www.struppen.de/aktuelles eingesehen werden.

Michael Sachse
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Am Mittwoch, den 06.03.2024, 19:00 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus Thürmsdorf eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf statt.

Colin Schuster
Ortsvorsteher

Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle
Haushalte der Gemeinde verteilt.



IMPRESSUM

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Beschluss Abwägung zur 5. Änderung des gemeinschaftlichen FNP der VG Königstein

Verwaltungsgemeinschaft Königstein
mit den Mitgliedsgemeinden Kurort Rathen,
Gohrisch, Rosenthal-Bielatal, Struppen und der Stadt
Königstein

Sitzungstermin: 19.10.2023

öffentlich

Amt Bauamt
Verfasser Herr Hacker

Beschluss 04-GA-2023

I. Betreff

Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der Anregungen und Einwände aus der öffentlichen Auslage und TÖB-Beteiligung des Entwurfs der 5. Änderung des gemeinsamen FNP der VG Königstein im Bereich des Bebauungsplans „Campingplatz Struppen“

II. Beschluss

Der Entwurf der 5. Änderung des gemeinsamen FNP hat entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.07.2023 bis einschließlich des 11.08.2023 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und der TöB durchgeführt. Die während dieser Auslegung und bei der Beteiligung der Behörden und der TöB gemachten Anregungen und Einwände wurden im Einzelnen im Abwägungsprotokoll dargestellt und jeweils dazu der Abwägungsvorschlag erarbeitet.

1. Über diese Abwägungsvorschläge ist entsprechend dem dieser Beschlussvorlage angehängten Abwägungsprotokoll nach ausführlicher Beratung einmal abschließend zu entscheiden. Wenn abweichende Vorschläge zu einzelnen Abwägungen vorliegen, ist konkret darüber abzustimmen. Das Abwägungsprotokoll ist entsprechend zu dokumentieren.
2. Die Bürger und die Behörden bzw. die Träger öffentlicher Belange, über deren Anregungen und Einwände entschieden wurden, sind nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch über das Ergebnis zu unterrichten.
3. Die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen sind in den Entwurf des Bebauungsplanes einzuarbeiten.

III. Abstimmung

Soll: 5 (18)
Ist: 5 (12) Ja: 11 Nein: - Enthalten: 1

Anhänge:

- Abwägungsprotokoll mit allen während der o.g. öffentlichen Auslegung und während der Beteiligung der Behörden bzw. der TÖB gemachten Anregungen und Einwände und dem jeweils dazu erarbeiteten Abwägungsvorschlag mit dem Stand vom 25.08.2023
- TÖB - Liste

Königstein, den 20.10.2023

Tobias Kummer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

Beschluss der 5. Änderung des gemeinschaftlichen FNP der VG Königstein

Verwaltungsgemeinschaft Königstein
mit den Mitgliedsgemeinden Kurort Rathen,
Gohrisch, Rosenthal-Bielatal, Struppen und der Stadt
Königsstein

Sitzungstermin: 19.10.2023

öffentlich

Amt Bauamt
Verfasser Herr Hacker

Beschluss 05-GA-2023

I. Betreff

Beschlussfassung über die 5. Änderung des gemeinsamen FNP der VG Königstein im Bereich des Bebauungsplans „Campingplatz Struppen“ gemäß dem Abwägungsbeschluss 04-GA-2023.

II. Beschluss Die 5. Änderung des gemeinsamen FNP der VG Königstein im Bereich des Bebauungsplans „Campingplatz Struppen“ wird in der ausgelegten Fassung des Entwurfes vom 26.04.2023 und gemäss dem Abwägungsbeschluss BSV 04-GA-2023 beschlossen.

Dazu ist zunächst die Genehmigung der nächsthöheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Die nächsthöhere Verwaltungsbehörde ist die Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge. Vor Erteilung dieser Genehmigung darf der Beschluss nicht veröffentlicht werden. Die Erteilung dieser Genehmigung ist dann zusammen mit der 5. Änderung des gemeinsamen FNP der VG Königstein ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des gemeinsamen FNP der VG Königstein im Bereich des Bebauungsplans „Campingplatz Struppen“ wirksam.

III. Abstimmung

Soll: 5 (18)
Ist: 5 (12) Ja: 11 Nein: - Enthalten: 1

Hinweis zur redaktionellen Ergänzung:

„2.3 Ländliche Neuordnung
Dass PG liegt im Verfahrensgebiet der ländlichen Neuordnung Struppen.“

Anhänge:

- 230426 FNP-Planzeichnung_A3,
- FNP-Begründung,
- FNP-Begründung Anlage 1 Umweltbericht,
- FNP-Begründung Anlage 1 Umweltbericht-Anlagen,
- Aufstellungsbeschluss unterschrieben
- Abwägungsprotokoll gemäß dem Abwägungsbeschluss 04-GA-2023

Königstein, den 20.10.2023

Tobias Kummer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

Beschluss über rechtanwältliche Beratung bei der Erstellung eines Städtebaulichen Mustervertrages für die Aufstellung eines B-Plans zur Entwicklung privater Grundstücke

Verwaltungsgemeinschaft Königstein
mit den Mitgliedsgemeinden Kurort Rathen,
Gohrisch, Rosenthal-Bielatal, Struppen und der Stadt Kö-
nigsstein

Sitzungstermin: 19.10.2023

öffentlich

Amt Bauamt
Verfasser Herr Hacker

Beschluss 06-GA-2023

I. Betreff

Beschlussfassung über die Kostentragung der rechtsanwältlichen Beratung bei der Erstellung eines Städtebaulichen Mustervertrages für die Aufstellung eines B-Plans zur Entwicklung privater Grundstücke

II. Beschluss

Die Kostentragung erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden zu gleichen Teilen bis zu einer Gesamthöhe der voraussichtlichen Kosten in Höhe von 5.000 € mit Ausnahme des Kurortes Rathen. Der Kurort Rathen wird den Städtebaulichen Vertrag bei der einzigen noch möglichen B-Planentwicklung „Pötzschaer Weg“ wegen der vielfältigen Anforderungen bei diesem Vertrag allein tragen und kann deshalb auch nicht mehr von der Ausarbeitung eines Städtebaulichen Mustervertrages profitieren.

Die Verwaltung wird angewiesen, entsprechende Verhandlungen mit entsprechend ausgewiesenen fachlichen Rechtsanwaltskanzleien zu führen und abzuschließen. Dabei sind mindestens drei Angebote einzuholen.

III. Abstimmung

Soll: 5 (18)
Ist: 5 (12) Ja: 12 Nein: - Enthalten: -

Königsstein, den 20.10.2023

Tobias Kummer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Gemarkung Naundorf

Vom 5. Februar 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz, Markt 11 in 01855 Sebnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az: 32-0552/33/1) betrifft die vorhandene Spül- und Entleerungsleitung des Hochbehälters Naundorf und das Auslaufbauwerk einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Struppen (Gemarkung Naundorf Fl.-Nr. 242/9) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 4. März bis einschließlich 2. April 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0351/825-3212.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 5. Februar 2024

gez. Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung



Bekanntmachung der Stadt Königstein

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Königstein im Bereich des Sondergebietes „Campingplatz Struppen“

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Königstein hat am 19.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Königstein im Bereich des Sondergebietes „Campingplatz Struppen“ in der Fassung vom 19.10.2023 gefasst und die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt – Beschluss Nr. 05-GA-2023.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Königstein wurde vom Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Bescheid vom 20.12.2023 unter Aktenzeichen 0004-14.6.28-s21.3-210.000-01.5 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Königstein wurde ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit Datum der Bekanntmachung in Kraft und ist damit rechtswirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Königstein und die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem 01.03.2024 in der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7 während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Stadt Königstein sowie dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen unter den folgenden Links zugänglich gemacht:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de> sowie
<https://www.koenigstein-sachsen.de>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung einer dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Tobias Kummer
Bürgermeister

GEMEINDE STRUPPEN



Gemeinde Struppen - Hauptstraße 48 - 01766 Struppen

mit den Ortsteilen
Struppen
Struppen-Siedlung
Naundorf
Thürmsdorf
Weißig
Ebenheit
Strand

Bekanntmachung der Gemeinde Struppen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Campingplatz Struppen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen hat mit Beschluss Nr. 45-10/23 vom 17.10.2023 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Campingplatz Struppen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 25.04.2023, wurden als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C) und der Umweltbericht (Teil D), jeweils in der Fassung vom 25.04.2023, wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Struppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Michael Sachse
Bürgermeister

Struppen, den 23.01.2024

Telefon: 03 50 20-7 04 18
Telefax: 03 50 20-7 01 54
gemeinde@struppen.de
www.struppen.de

Bankverbindung:
Ost-sächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE77 8505 0300 3000 0382 52
BIC: OSDDE81XXX

Sprechzeiten:
Mo 9 – 12 Uhr
Di 9 – 12 Uhr | 13 – 18 Uhr
Mi geschlossen
Do 9 – 12 Uhr | 13 – 16 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Sprechzeiten
Bürgermeister:
nach Vereinbarung

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, dem 28. März 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Montag, der 18. März 2024

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Donnerstag, der 21. März 2024, 9.00 Uhr

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
 Für die Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Stadt Königstein

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum Gemeinderat zum Stadtrat zum Kreistag
 zum Ortschaftsrat/zu den Ortschaftsräten

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

Bezeichnung	Gemeinde/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat	Struppen	14	21	40
Ortschaftsrat	Ortschaft Struppen-Siedlung	5	8	10
Ortschaftsrat	Ortschaft Thürmsdorf	5	8	10

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung des Wahlgebietes/Wahlkreises
Gemeinderatswahl Gemeinde Struppen	Gemeinde Struppen		
Ortschaftsratswahl Struppen-Siedlung	Ortschaft Struppen-Siedlung		
Ortschaftsratswahl Thürmsdorf	Ortschaft Thürmsdorf		

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderats-/Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten
 c/o
Stadtverwaltung Königstein, Hauptamt,
Goethestraße 7, 01824 Königstein
 Montag: 9:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – Sächs-KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar in den Gemeinderat/Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde/Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt/Gemeinde sofern sie mindestens drei Monate in dem jeweiligen der Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den

Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde/Stadt ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt/im Landkreis wohnt.

4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen können – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten –:

- für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten

**Stadtverwaltung Königstein, Hauptamt,
Goethestraße 7, 01824 Königstein**

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

abgeholt oder per Post bzw. via E-Mail (hauptamt@stadt-koenigstein.de) angefordert werden.

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Gemeinderats-/Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der Stadtverwaltung:

Anschrift

**Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7,
01824 Königstein**

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Gemeinderat/Kreistag der Gemeinde/des Landkreises vertreten ist oder
- bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinde-/Stadtrat zum Zeitpunkt der

Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat/im Stadtrat/im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Ort, Datum
Königstein, 24.01.2024

Unterschrift

Tobias Kummer
Bürgermeister
In Erfüllung für die Gemeinde Struppen

Mitteilungen anderer Ämter und Einrichtungen

Ehrenamtliche Rentenberatung

Jeanine Bochat, ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutsche Rentenversicherung nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsantrag, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) telefonisch entgegen und berät Sie gern.

Kontakt: 0177 4000 842, 035028 170017 oder
E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Einladung zur 96. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Am

Montag, 11.03.2024 – 17.30 Uhr

findet die 96. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf in der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, mit folgender Tagesordnung statt:

- Beschlusskontrolle und Protokollbestätigung
- Fragemöglichkeit
- Beratung und Beschluss zur Gebührenkalkulation für dezentrale Anlagen

für den Zeitraum April 2024 bis März 2025

- Beratung und Beschluss zur Neufassung der Satzung über dezentrale

Anlagen

- Informationen, Fragen, Anregungen

Mathe, *Verbandsvorsitzender*

Bitumen-Fräsgut abzugeben

Nach Straßenbauarbeiten gibt die Gemeinde Rosenthal-Bielatal kostenlos übriggebliebenes Bitumen-Fräsgut ab. Bei Interesse können Sie sich auf der Gemeinde melden und die Abholung entsprechend absprechen.

Telefon: 035033 71206,

E-Mail: gemeinde@rosenthal-bielatal.de

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchgemeinde

Monatsspruch März

Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.



Gottesdienste in der Struppener Kirche

03.03. Sonntag

9.00 Uhr Gottesdienst

17.03. Sonntag

9.00 Uhr Gottesdienst

29.03. Karfreitag

9.00 Uhr Gottesdienst

31.03. Ostersonntag

9.00 Uhr Gottesdienst mit anschl. Osterfrühstück

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

Christenlehre und

Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:15 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

im Anschluss Flötenkreis

Konfirmanden

mittwochs 17:00 Uhr in Pirna

(nähere Informationen bei Günzel erfragen)

Osterkrippe

Auch in diesem Jahr werden die Christenlehrekinder am Montag vor Ostern (25. März) die Osterkrippe aufbauen.

Zunächst wird Jesus Kreuzigung gezeigt, anschließend die Grablegung, die Auferstehung und später die Emmaus-Jünger. Während der täglichen Öffnungszeiten der Kirche sind Sie zum andächtigen Betrachten der biblischen Geschichten eingeladen.

Familiengottesdienst am Ostersonntag, **31. März, um 9:00 Uhr** in der StruppnerKirche. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Auch zum anschließenden Mitbring-Osterfrühstück, wo wir noch gemütlich zusammensitzen und reden können.

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Hoch die Pinsel - Schüler der Oberschule Königstein

packen fleißig an und gestalten eine neue Chill-Ecke für ihre Schule

In gemeinsamen Treffen des Schülerrates wird über Themen diskutiert, die den Schulalltag schöner gestalten. Ein Thema bekommt immer wieder besondere Aufmerksamkeit: **Die Chill-Ecke „Blauer Salon“**. Gemeinsam wollen wir unseren Blauen Salon renovieren, dekorieren und ihn zu unserem Wohlfühlort gestalten.

Doch wieso der ganze Aufwand? Der Blaue Salon gilt als Aufenthaltsort für alle Klassenstufen u.a. bei Ausfallstunden, zum Aufwärmen, Chillen, Hausaufgaben machen und Gesellschaftsspiele spielen. Leider lädt der Raum aktuell wenig zum Wohlfühlen ein. Durch die abgeplatzten Wände, abbröckelnde Farbe und bemalten Tische wirkt der Raum schmutzlig und kühl.

Aus diesem Grund nehmen wir an der **48h-Aktion** teil und gestalten unseren Raum neu. In der 48h-Aktion können vom 24.05. bis 26.05. gemeinnützige, soziale, ökologische, (inter-)kulturelle, politische oder sportliche Projekte umgesetzt werden. Sie möchten mehr zur 48h-Aktion im Landkreis erfahren oder selbst mitwirken? Dann besuchen Sie die Website www.jugendring-soe.de. Unsere 48h-Aktion gilt der Verschönerung des Blauen Salons. Wir wollen alle Wände einheitlich streichen, Tische abschleifen und neu bemalen, selbst gesprühte Graffitiplatten anbringen und zwei kleine Sofas aufstellen. Ein Filmteam, bestehend aus sechs Schülern der Oberschule, begleitet unser Projekt und stellt ein Video für die Homepage der Schule zusammen.

Um unser Projekt umsetzen zu können, erhalten wir finanzielle Unterstützung von der Stadt und dem Förderverein. Auch Sie möchten uns unterstützen? Wir benötigen Farbe, Schleifmaschinen und vieles mehr (Material auch gern zur Ausleihe). Bitte wenden Sie sich an die Schulsozialarbeiterin der Oberschule Königstein, Frau Schmatz. Sie erreichen Sie unter der Telefonnummer 0173 723 4745.

Jetzt heißt es nur noch... Hoch die Pinsel.

Neues aus der Oberschule in Königstein

Der Lohn fleißiger Hände Arbeit geht an ...

Über 724 € haben die Schülerinnen und Schüler der Oberschule Königstein durch ihre geleistete Arbeit letztes Jahr zusammengetragen. Hintergrund war die Teilnahme am alljährlichen Projekt „Genial sozial – Deine Arbeit gegen Armut“. Anstatt die Schulbank zu drücken, konnten die Schülerinnen und Schüler in ganz Sachsen einen Tag lang arbeiten gehen und ihren erwirtschafteten Verdienst sozialen Projekten zugutekommen lassen.

Dieses Geld sollte, so entschieden es die Schülerinnen und Schüler gemeinsam, zu etwa gleichen Teilen an den Tierschutzverein Pirna und an das ambulante Kinder- und Jugendhospiz Dresden gehen.

Dem Hospiz wurde nun am 24.01.2024 ein symbolischer Spendenscheck in Höhe von 364,03 € überreicht. Hierbei nahmen sich die Mitarbeiter des ambulanten Hospizes viel Zeit und gaben Herrn Petzold vom Förderverein der Oberschule Königstein Auskunft über diese doch so wichtige wie schwierige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Familien. Eine Arbeit, die nicht nur von den drei festangestellten Mitarbeiterinnen Frau Zschocke, Frau Richter und Frau Wetzel bewältigt wird, sondern die auch ohne das Engagement von über 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern und den vielen Privatspenden nicht möglich wäre.

Daher sagen wir allen Schülerinnen und Schülern der Oberschule Königstein, die am Gelingen dieses Projektes mitgewirkt haben, ein riesengroßes Danke!

Dr. K. Petzold

Die Festung Königstein wird zum Klassenzimmer

Die Oberschule und die Festung Königstein wollen künftig noch enger zusammenarbeiten.

Am 29.01.2024 unterzeichneten die Schulleiterin der Oberschule Königstein Ulrike Cizek, Festungskommandant Dr. André Thieme, der Königsteiner Bürgermeister (stellvertretend für die Stadt als Träger der Schule) und Uwe Bormeister (Sachsenforst Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz) daher eine Kooperationsvereinbarung.

Künftig soll so die Zusammenarbeit der Partner intensiviert werden, welche in Einzelprojekten und durch die Zertifizierung der Oberschule als Nationalparkschule bereits ihren Anfang nahm. Die Schülerschaft wurde durch die Schulsprecherin Maja Hartlich und die Schülerklassensprecherin Luisa Pniok vertreten.

Zum Auftakt der Kooperation machte die Gruppe eine Exkursion ins Gelände. Dr. Thieme erzählte spannende Geschichten an besonderen Orten wie der Friedrichsburg und der Königsnase. Auch die beiden Teenager bekamen beim Rundgang unerwartete Einblicke in bisher verborgene Bereiche der vermeintlich bekannten Festung Königstein.

So wurde zum Beispiel die ehemalige Saalkasematte, auch ZV-Kasematte genannt, besichtigt. Im Frühjahr soll hier eine mediale Installation Einzug erhalten. Vorab wird eine Klasse der Oberschule Königstein das neue Angebot testen. An der Entwicklung des Films für das Geschossmagazin, welches ebenfalls ab dem Frühjahr als neues Highlight für die Gäste erlebbar sein wird, wirkten bereits Schüler der Oberschule und des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Pirna mit. Weitere Projekte sind bereits für dieses Jahr geplant.

Die Festung wird somit zum außerschulischen Lern- und Erlebnisort für die Schüler der Oberschule Königstein.

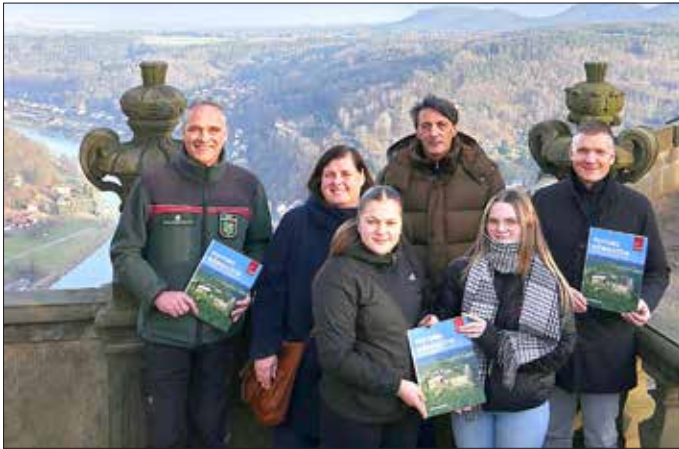
„Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Die Festung Königstein ist ein Ort mit einer langen und spannenden Geschichte, die es zu vermitteln gilt.

Gerade weil wir auch die jungen Leute erreichen wollen, ist es uns wichtig, dass sie bereits bei der Entwicklung neuer Ange-



bote als Experten in eigener Sache mithelfen. Wir dürfen gespannt auf die kommenden Projekte und kreativen Ideen sein und sind dankbar, mit der heute geschlossenen Kooperation den Grundstein dafür gelegt zu haben.“ (André Thieme, Geschäftsführer der Festung Königstein)

Julia Gesell von der Festung Königstein



Vereinsnachrichten

Vereine der Gemeinde stellen sich vor

Wir wollen die nächsten Amtsblätter dafür nutzen, dass sich alle Vereine unserer Gemeinde vorstellen. Den Beginn macht der Heimatverein Naundorf.

Michael Sachse
Bürgermeister

Vorstellung Heimatverein Naundorf

Unser Heimatverein Naundorf e.V.

Der Heimatverein entstand aus dem 1986 gegründeten Dorfkлуб und wurde 1997 in das Vereinsregister eingetragen. Über die vielen Jahre wurden durch die Mitglieder und Unterstützer, z. B. die Freiwillige Feuerwehr immer wieder neue Projekte in Angriff genommen. Neben den fast schon geläufigen Veranstaltungen wie Maibaumsetzen, Tanz in den Mai, Sonnenwendfeier, Ortsfest, Tanz auf der Tenne (jährlich seit 2004!), Drachenfest, Modenschauen oder Weihnachtsfeier kamen in den letzten Jahren noch künstlerische Veranstaltungen, z. B. mit Peter Flache, Torsten Kutschke oder Josephine Hoppe hinzu. Alle 2 Jahre wurden auch Silvesterfeiern veranstaltet.

Veranstaltungen mit der Partnergemeinde Ebnath (Oberpfalz) wurden durchgeführt. Der Sportplatz wird gepflegt und wurde für Veranstaltungen mit 2 Verkaufshütten versehen. Nachdem uns unser Jugendclubgebäude mit Vereinsraum und Toiletten am Sportplatz wegen einer Grundstücksrückübertragung nicht mehr zur Verfügung stand, wurde ein Toilettengebäude mit Lagerraum am Sportplatz errichtet, was uns niveauvolle Veranstaltungen an diesem Ort ermöglichte.

Es gehörte schon ein großes Vorstellungsvermögen dazu, um in dem ursprünglichen Stallgebäude, der jetzigen Kulturscheune, einen möglichen Raum für Veranstaltungen zu erkennen. Aber wie auch bei früheren Projekten wurden alle Ideen 2014 übereinandergelegt - die Begeisterung war schnell geweckt. Der Verfall des Gebäudes wurde aufgehalten und ihm in Zusammenarbeit mit der Fam. Staude eine neue Perspektive gegeben.

Nach der Beräumung des ehemaligen Stalles erfolgte die Einbringung des Estrichs. Die ehemaligen Futterrinnen wurden

verfüllt und ausbetoniert, die gesamte Decke und die Wände abgestrahlt und geweißt. Die Sandsteine, die das besondere der Scheune darstellen, wurden neu verfugt und malermäßig hervorgehoben. Die Decke wurde mit Gipskarton verkleidet und gestrichen. Die Elektrik inklusive Hausanschluss wurde komplett erneuert und den Erfordernissen angepasst. Ein neuer Wasser- und Abwasseranschluss entstand.

Am Bühnenstandort wurde die Musikanlage installiert, die Lautsprecher um die Tanzfläche angebracht. Die ausfahrbare Leinwand hat sich schon bei der letzten Fußball-WM und EM sowie beim Drachenfest bewährt. Der in der Decke versenkbare Beamer ist nur zu sehen, wenn er gebraucht wird. Der Tresen wurde mehrfach umgebaut und angepasst. Die rustikale Biber-schwanzüberdachung auf dem dekorativen hölzernen Überbau der Theke und der Küche heben den Stil der Scheune hervor.

Ein Teil einer Doppelgarage wurde zu Toiletten umgebaut. Für Sicherheitsbeleuchtung und Rauchmelder wurden die Auflagen erfüllt. So richtig gemütlich ist es in einer „Guten Stube“ aber nur, wenn es auch kuschelig warm ist. Die erste Heizung, eine Ölheizung mit den Einblasrohren wurde fast unsichtbar installiert. Die Leistung der Ölheizung reichte aber in der kalten Jahreszeit nicht aus, um die Scheune in angemessener Zeit auf Wohlfühltemperatur zu bringen. Deshalb erfolgte 2019 der Einbau einer neuen Gasheiztherme mit Wärmetauschern für die Lufterwärmung. Im Eingangsbereich wurde ein Warmluftschleier im Deckenbereich installiert. Um die Heizung mit den Armaturen und Pumpen unterzubringen, wurde ein Abstellraum neben dem Durchgang zur Toilette errichtet. Das Einbringen des unterirdischen Gastanks hinter der Scheune war eine Herausforderung. Dreimal ist die fertig ausgehobene Grube nach Starkregen abgeseifen.

Eine Küchenzeile wurde eingerichtet, mehrfach optimiert und mit einer gespendeten Küche ergänzt. Mittlerweile existiert ein Elektroherd, ein Convector, eine Spülmaschine, ein 80l-Boiler, eine große Doppelspüle, die Theke mit einem zweieitigen Bierkühler, etliche Kühlschränke und eine Ausstattung an Geschirr und Besteck für Feiern mit maximaler Belegung.

Auch die Bestuhlung - Anfangs nur Biergartengarnituren - hat sich stark verändert. Zu bestimmten großen Events sind regelrechte „Stammtische“ für bestimmte Gäste entstanden, die immer wieder bestellt werden.

Unsere Scheune ist keine Gaststätte im herkömmlichen Sinne, sie wird für die Veranstaltungen des Heimatvereins genutzt und kann auch für private Feiern von ca. 40 bis zu maximal 140 Personen über den Eigentümer, Fam. Staude, oder den Verein gemietet werden. Zur Scheune gehört auch ein Biergarten, der 2020 errichtet wurde.

Die Mitglieder des Heimatvereins sind ehrenamtlich tätig. Ziel ist es, den dörflichen Zusammenhalt zu pflegen, Nachbardörfer mit einzuschließen und ein kulturelles Angebot mit entsprechendem Niveau anzubieten. Die satzungsgemäße Zielstellung des Vereins ist die „Wahrung des ländlichen Brauchtums“, also auch des Ortsbildes. Daher haben wir uns auch der Pflege und dem Erhalt der Wegesäule, der Gedenktafel für die Gefallenen und des ersten Feuerwehrhauses von 1845 verpflichtet. Zum Dorfteich gehört seit 2020 ein Springbrunnen und zur Dorfllinde daneben gehört auch eine Rundbank, die 2022 errichtet wurde. Die Weihnachtspyramide am Buswendeplatz dreht sich seit 2021 über die Adventszeit. 2023 erhielt die Scheune eine neu gestaltete Front.

Da es dem Vereinsprinzip widerspricht, finanziellen Gewinn zu erzielen, werden die Erlöse aller Veranstaltungen für die Ausstattung sowie für die engagierten Künstler und Musiker verwendet.

Am 30.04.2024 können wir 10 Jahre „Kulturscheune Naundorf“ feiern. Wer unsere Veranstaltungen besucht hat, konnte die Entwicklung deutlich sehen.

Da uns die Ideen nicht ausgehen und auch immer fleißige Helfer gebraucht werden, ist jeder bei uns willkommen. Auch über Anregungen und Vorschläge würden wir uns freuen.

Allen Unterstützern möchten wir herzlich für die Hilfe danken.

Weitere Informationen unter
<https://heimatverein-naundorf-kulturscheune.jimdosite.com>
 Kontakt über e-mail-Adresse:
heimatvereinnaundorf@t-online.de
 Denn nur gemeinsam können wir mehr erreichen!



Die „Kulturscheune Naundorf“ vor dem Ausbau



Vortrag Torsten Kutschke - ausgebucht

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2994

Anzeige(n)

Veranstaltungen und Termine



Skatturnier am 08.03.2024



67. Skatturnier des SV Struppen

Spieltag: 08.03.2024 – Beginn 18.00 Uhr

Spielort: Sportlerheim des SV Struppen

Spielleitung: Sportfreund Wolf- Dieter Grobe

Spielplan: 36 Spiele- 4er Tisch, ggfs. 3er Tisch- 27 Spiele

Spieleinsatz: 10 Euro

Die Spieleinsätze werden komplett als Preisgelder verwendet.

Verlustgeld: pro verlorenes Spiel 0,50 €

ab 3. verlorenen Spiel 1,00 €

Spielbedingungen:

- 1.) Internationale Skatordnung Altenburg
- 2.) Skatwettbewerbordnung
- 3.) Bei eingepassten Spiel erhält der Kartengeber 50 Punkte

Spielkarten: Deutsches Blatt

Tischordnung: nach Auslosung für jede Serie

Platz, jeder Tisch hat vier Plätze-

höchstens drei 3er- Tische, Platz 1 ist Listenführer

Wolf-Dieter Grobe

Jens Hammer

Vorstand

SV Struppen e.V.

Internationaler Frauentag - 08.03.2024

Kulturscheune Naundorf

Der Heimatverein Naundorf lädt sehr herzlich zu einer Veranstaltung am Freitag, dem 8. März 2024 ein.

Einlass ab 17.00 Uhr.

Die Kapelle „Bella Vita“ bietet internationale Gitarrenmelodien aus den Bereichen Jazz, Rock, Pop. Die Musiker (zwei Gitarristen, ein Schlagzeuger) setzen dabei auf Temperament und rhythmisches Feuer, aber auch auf Romantik:

Titel, die zu Herzen gehen und vielleicht an das eine oder andere Erlebnis erinnern.

Als Moderatorin begleitet uns Margit Suckut vom MdR.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Auch die Männer sind gern gesehen!

Eintritt frei! Leider unerlässlich, ein Unkostenbeitrag von 2,00 Euro für GEMA GVL, Maut und UST.

Heimatverein Naundorf e.V.

Veranstaltungen Schloss Thürmsdorf 2024

Freitag, 08.03.24 – 11:30 Uhr

Rosenschnittkurs im Schlosspark Thürmsdorf

Tickets: schloss-thuermsdorf.de

Sonntag, 28.04.24 – 11:30 Uhr

Workshop im Schlosspark Thürmsdorf: Biologische Rosenpflege - Düngung und Boden

Tickets: schloss-thuermsdorf.de

Samstag, 01.06.24 – 11:30 Uhr

Führung im Schlosspark Thürmsdorf: Der Rosengarten als Insektenparadies

Tickets: schloss-thuermsdorf.de

Samstag, 29.06.24 – 11:30 Uhr

Workshop im Schlosspark Thürmsdorf: Rosenpflege & Sommerschnitt

Tickets: schloss-thuermsdorf.de

Sonntag, 04.08.24 – 11:30 Uhr

Führung im Schlosspark Thürmsdorf: Rose kulinarisch

Tickets: schloss-thuermsdorf.de

Sonntag, 15.09.24 – 11:30 Uhr

Führung im Schlosspark Thürmsdorf: Auf den Spuren der Hagebutte

Tickets: schloss-thuermsdorf.de

— Anzeige(n) —